



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosbrunn hat in seiner Sitzung am **21. Juni 2023** beschlossen, die

Kanalabgabenordnung

für den **Ortskern Moosbrunn** und den **daran anschließenden Siedlungsgebieten**

vom 26. Februar 1997 in den **§§ 1** und **5** wie folgt zu ändern:

§ 1

A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der **Kanaleinmündungsabgaben** für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 17,93** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wurde für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 4.987.122 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm 10.847 zugrunde gelegt.

B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der **Kanaleinmündungsabgaben** für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wurde für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2.417.783 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von lfm 8.921 zugrunde gelegt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem).

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung der Einheitssatz mit **€ 3,65** festgesetzt.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Änderung der Verordnung tritt mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Paul Frühling

Angeschlagen am: 22. Juni 2023
Abzunehmen am: 7. Juli 2023
Abgenommen am: